



Geschäftspartnerkodex

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

A Menschenrechte, Verbot von Zwangsarbeit und Arbeitnehmerrechte

1. Kinderarbeit
2. Diskriminierung
3. Zwangsarbeit
4. Arbeitszeiten, Gehälter und Versammlungsfreiheit
5. Verbot der Schwarzarbeit

B Gesundheit, Sicherheit und Umwelt

C Verhalten im geschäftlichen Umfeld

1. Verbot von Korruption und Bestechung
2. Einladung und Geschenke
3. Geldwäscheprävention
4. Vermeidung von Interessenkonflikten
5. Fairer Wettbewerb und Kartelle
6. Einhaltung von Handelsbestimmungen
7. Konfliktmineralien
8. Privatsphäre und Datenschutz
9. Geistiges Eigentum und vertrauliche Informationen
10. Vollständigkeit und Korrektheit geschäftlicher Aufzeichnungen
11. Sicherstellung betrieblicher Kontinuität
12. Kein Ausschluss
13. Subunternehmen
14. Meldung von Bedenken

D Einhaltung des Geschäftspartnerkodex

E Meldung von Compliance-Bedenken

Kontakt

Vorwort

Vetter ist eine global führende Contract Development und Manufacturing Organization (CDMO) mit Hauptsitz in Ravensburg und Produktionsstätten in Europa und den USA. Mit seiner langjährigen Erfahrung unterstützt das Unternehmen von der frühen Wirkstoffentwicklung über die klinische und kommerzielle Abfüllung bis zu vielfältigen Verpackungslösungen für Vials, Spritzen und Karpulen. Veters Kunden sind Unternehmen der Pharma- und Biotechnologie-Branche. Als Anbieter innovativer Lösungen hat es sich der Pharmadienstleister zur Aufgabe gemacht, gemeinsam mit seinen Auftraggebern Injektionssysteme zur stetigen Verbesserung von Patientensicherheit, -komfort und -compliance zu entwickeln. Vetter bekennt sich zu den Prinzipien der Nachhaltigkeit und handelt als Corporate Citizen sozial und ethisch verantwortlich.

Zur Erfüllung dieser hohen Verantwortung setzt Vetter u. a. auf sehr gute Geschäftspartnerbeziehungen und stellt an diese hohe Anforderungen. Für Vetter spielen nicht nur Leistung, Qualität, Markt, Region, Innovation und Kosten eine wesentliche Rolle, sondern auch ökologische, soziale und ethische Aspekte wie Menschenrechte, faire Arbeitsbedingungen, Korruptionsprävention, Umweltschutz und Nachhaltigkeit. Vetter nimmt diese ökologische, soziale und ethische Verantwortung ernst und erwartet dasselbe von all seinen vertraglichen Geschäftspartnern. Die Einhaltung dieser Faktoren fließt in die Geschäftspartnerauswahl wie auch -bewertung ein. Mit diesem Dokument hat Vetter einen Geschäftspartnerkodex erarbeitet, der den Mindeststandard an Werten und Grundsätzen für Veters Geschäftspartnerbeziehungen setzt.

Ethische Grundsätze

Zu den wesentlichen Prinzipien des Geschäftspartnerkodex zählen unter anderem die Einhaltung der jeweils national geltenden Gesetze sowie die Einhaltung der Menschenrechte, der Chancengleichheit in jeder Hinsicht, die Transparenz sowie eine eindeutige, ablehnende Positionierung gegenüber Diskriminierung, Bestechlichkeit, Korruption, Geldwäsche und moderner Sklaverei. Hierbei orientiert sich Vetter an den Vorgaben der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, an Gesundheits- und Sicherheitsstandards, an den Vorgaben der Internationalen Organisation der Normung (ISO) unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Ländern und an den verschiedenen Standorten geltenden Gesetzen.

Erwartungen

Vetter erwartet von seinen Geschäftspartnern die Einhaltung

- der im vorangegangenen Abschnitt „Ethische Grundsätze“ genannten Vorgaben,
- aller anwendbaren Gesetze, Regeln und Verordnungen der Länder, in denen sie selbst geschäftlich tätig sind
- sowie die Beachtung derselben bei ihren eigenen Geschäftspartnern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Grundsätze:

A Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte und Verhinderung von Zwangsarbeit

Als global und verantwortungsbewusst agierendes Unternehmen bekennt sich Vetter klar zur Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten. Diese, sowie die diesbezüglichen Erwartungen an den eigenen Geschäftsbereich, hat Vetter in einer Grundsatzerklärung formuliert. Vetter erwartet deren Einhaltung auch von all seinen Geschäftspartnern. Dies gilt insbesondere für die folgenden geschützten Rechtspositionen:

1. Kinderarbeit

Geschäftspartner dürfen in ihrer Organisation keine Form der Kinderarbeit dulden und müssen diese verbieten, das heißt insbesondere keine Kinder unter 15 Jahren beschäftigen. Geschäftspartner dürfen Kinder über 15 Jahren nur dann leichte Arbeiten verrichten lassen, wenn und soweit nationale Gesetze oder Regelungen dies zulassen und wenn der Minderjährige dadurch nicht daran gehindert wird, der allgemeinen Schulpflicht oder Ausbildung nachzukommen und die Beschäftigung nicht seiner Gesundheit oder Entwicklung schadet.

2. Diskriminierung

Geschäftspartner müssen Chancengleichheit und Gleichbehandlung fördern und jede Diskriminierung bei der Einstellung, Beschäftigung oder Beförderung von Arbeitnehmern oder Gewährung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen unterbinden. Kein Mitarbeitender eines Geschäftspartners darf aufgrund des Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der Kultur, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Orientierung oder Identität, einer Behinderung, der Religionszugehörigkeit, der Weltanschauung, des Familienstands, der Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder einer Arbeitnehmervereinigung benachteiligt werden.

3. Zwangsarbeit

Geschäftspartner dürfen nirgendwo Zwangsarbeit, Sklavenarbeit, Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte oder andere Arten unfreiwilliger Arbeit einsetzen, dulden oder in anderer Art davon profitieren. Die im Geschäftsbereich der Geschäftspartner eingesetzte Arbeit muss freiwillig sein und es muss den Beschäftigten freigestellt sein, ihre Arbeit zu verlassen und ihr Beschäftigungsverhältnis oder anderweitigen Arbeitsstatus mit angemessener Frist zu kündigen.

4. Arbeitszeiten, Gehälter und Versammlungsfreiheit

Geschäftspartner müssen die nationalen Gesetze bezüglich der Arbeitnehmerrechte, der Arbeits- und Ruhezeit sowie der Vergütung, insbesondere (sofern anwendbar) hinsichtlich der Zahlung der geltenden Mindestlöhne und der Einhaltung der tarifvertraglichen Urlaubsregelungen, einhalten. Geschäftspartner müssen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.

5. Verbot der Schwarzarbeit

Soweit erforderlich, müssen Mitarbeitende von Geschäftspartnern im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und eines Aufenthaltstitels sein. Sollten ausländische Mitarbeitende der deutschen Sprache in Wort und/oder Schrift nicht ausreichend mächtig sein, sind Geschäftspartner verpflichtet, eine mit der Sprache der ausländischen Mitarbeitenden sowie der deutschen oder englischen Sprache vertraute Person zu stellen, die während der Ausführung der Tätigkeit jederzeit erreichbar ist. Entsprechendes gilt für Veters Geschäftspartner und deren Geschäftspartner außerhalb Deutschlands.

6. Verbot der Einschränkung der Lebensgrundlage

Geschäftspartner müssen weitere folgende Verbote befolgen:

- das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässer-
veränderung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die
 - a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
 - b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
 - c) einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder
 - d) die Gesundheit einer Person schädigt,

- das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert und

- das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte
 - a) das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
 - b) Leib oder Leben verletzt werden oder
 - c) die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

B Gesundheit, Sicherheit und Umwelt

Für Vetter hat es hohe Priorität einen gesunden und sicheren Arbeitsplatz für alle Mitarbeitenden anzubieten und seine Verantwortung für die Umwelt wahrzunehmen. Mit dem gemäß den Normen 14001, 45001 und 50001 zertifizierten EHS-Managementsystem von Vetter, das an allen Standorten ohne Einschränkung eingesetzt wird, stellt Vetter die Einhaltung aller bindenden Verpflichtungen sowie die Erreichung der selbst gesetzten Ziele zur fortlaufenden Verbesserung zum Schutz von Mensch und Umwelt sicher.

Dementsprechend müssen Geschäftspartner alle für sie geltenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Arbeits- und Umweltschutzes einhalten und ebenfalls ein Managementsystem gemäß den o.g. Normen implementieren und aufrechterhalten, welches die Einhaltung sämtlicher Umwelt- und Gesundheitsbestimmungen gewährleistet.

Geschäftspartner müssen insbesondere Nachfolgendes beachten:

- Vermeidung des Einsatzes umwelt- bzw. gesundheitsgefährdender Stoffe (insbesondere jede Verwendung von Quecksilber oder persistent organischen Schadstoffen / POPs),
- Vermeidung des Einsatzes von Konfliktmineralien aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten (insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erze und Gold /3TG)
- Einsatz nachhaltiger Rohstoffe,
- Recyclingfähigkeit, Langlebigkeit sowie Wiederverwendbarkeit der Materialien,
- Umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung von Abfällen und Entsorgung,
- Anerkannte Umweltzeichen, umweltfreundliche Verpackungen,
- Eindämmung von tatsächlichen und potenziellen Arbeitssicherheitsrisiken und
- Schulung von Mitarbeitenden, um Unfällen und Berufskrankheiten bestmöglich vorzubeugen oder zu vermeiden.

C Verhalten im geschäftlichen Umfeld

1. Verbot von Korruption und Bestechung

Geschäftspartner müssen alle anwendbaren Anti-Bestechungs- und Anti-Korruptionsgesetze und -verordnungen, einschließlich – jedoch nicht beschränkt auf – den US Foreign Corrupt Practices Act, den UK Bribery Act sowie aller Konventionen der Vereinten Nationen (UN) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gegen Korruption, einhalten.

Geschäftspartner dürfen in ihren Geschäftsbeziehungen mit Vetter, anderen Geschäftspartnern, ihren Subunternehmern oder Vertretern insbesondere weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeglicher Form von Korruption, Bestechung oder jeder Art von Geschäftstätigkeit, die den Anschein unzulässiger Einflussnahme erwecken könnte, beteiligt sein um:

- ein Geschäft zu gewinnen oder zu behalten,
- einen unzulässigen Vorteil zu gewinnen oder
- illegal Einfluss auf die Maßnahme oder Entscheidung eines Amtsträgers oder privater Geschäftspartner zu nehmen.

2. Einladungen und Geschenke

Geschäftspartner dürfen Einladungen, Geschenke oder andere Zuwendungen nicht zur Beeinflussung missbrauchen und an Vetter-Mitarbeitende oder diesen nahestehenden Personen nur gewähren, wenn Anlass und Umfang angemessen sind, d.h. sie geringwertig sind und als Ausdruck örtlich allgemein anerkannter Geschäftspraxis betrachtet werden können. Geschäftspartner müssen zudem davon absehen von Vetter-Mitarbeitenden oder diesen nahestehenden Personen unangemessene Vorteile zu fordern.

3. Geldwäscheprävention

Geschäftspartner müssen sämtlichen anwendbaren gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention nachkommen, insbesondere in der erforderlichen Benennung der eigenen wirtschaftlichen Letztberechtigten (UBOs) kooperieren, und sich selbst nicht an Geldwäscheaktivitäten beteiligen.

4. Vermeidung von Interessenkonflikten

Entscheidungen von Geschäftspartnern, eine Liefer- oder anderweitige Vereinbarung zu treffen, müssen allein auf sachlichen Kriterien beruhen. Interessenkonflikte mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen oder Organisationen, sollen von Anfang an vermieden werden.

5. Fairer Wettbewerb und Kartelle

Geschäftspartner müssen sich im Wettbewerb fair verhalten und die geltenden Kartellgesetze beachten. Geschäftspartner dürfen sich nicht an kartellrechtswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern beteiligen oder auf Vetter mit den Ansinnen zugehen, eine solche Vereinbarung herbeizuführen. Geschäftspartner dürfen eine möglicherweise vorhandene marktbeherrschende Stellung nicht missbräuchlich ausnutzen.

6. Einhaltung von Handelsbestimmungen

Geschäftspartner müssen alle anwendbaren Import- und Exportkontrollgesetze, Verordnungen, Sanktionen und Anforderungen an die Sicherheit der Lieferkette (insbesondere in Bezug auf Import, Export, Re-Export, Transfer oder Offenlegung) des Landes, in dem der Geschäftspartner ansässig ist, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten sowie von sämtlichen anderen Ländern, in denen auf seine Veranlassung Transaktionen durchgeführt werden, einhalten. Dies umfasst jegliche Transaktionen mit Waren, Software, Technologie oder technischer Unterstützung, die Handelsbeschränkungen unterliegen können, unabhängig von der Art des Transfers. Geschäftspartner sollen für die Ermittlung der anwendbaren Exportkontrollbeschränkungen mit Vetter zusammenarbeiten. Außerdem sollen Geschäftspartner andere anwendbare Handels- und Zollgesetze in vollem Umfang einhalten.

7. Konfliktminerale

Geschäftspartner sollen sicherstellen, dass die an Vetter gelieferten Produkte keinerlei Metalle enthalten, deren Mineralien (insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erze und Gold /3TG) bzw. Derivate aus einer Konfliktregion stammen, wo sie direkt oder indirekt zur Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppierungen beitragen.

8. Privatsphäre und Datenschutz

Geschäftspartner müssen im Umgang mit personenbezogenen Daten alle anwendbaren Datenschutzgesetze und -verordnungen einhalten. Geschäftspartner müssen personenbezogene Daten (z.B. von Mitarbeitenden oder Kunden) stets in angemessener Weise nur für notwendige Geschäftszwecke verwenden und sie vor Missbrauch schützen. Geschäftspartner müssen vertrauliche Informationen einschließlich personenbezogener Daten, die für oder von Vetter gesammelt wurden, schützen und aktiv Verlust, Missbrauch, Diebstahl, Betrug, unerlaubtem Zugriff, Offenlegung oder Änderungen vorbeugen. Dies umfasst auch die unautorisierte Kommunikation und/oder Veröffentlichung von Informationen, die von oder im Auftrag von Vetter erhalten wurden.

9. Geistiges Eigentum und vertrauliche Informationen

Geschäftspartner, mit denen ein Austausch vertraulicher Informationen mit Vetter notwendig ist, müssen vorab eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit Vetter abschließen. Geschäftspartnern ist es nicht erlaubt, geistiges Eigentum und vertrauliche Informationen von Vetter oder sonstige Informationen, die sie im Zusammenhang mit Veters Geschäftstätigkeit (einschließlich von Geschäftspartnern entwickelte Informationen sowie Informationen über Produkte, Kunden, andere Geschäftspartner, Preisgestaltung, Kosten, Wissen, Strategien, Prozesse und Vorgehensweisen) erlangen, weiterzugeben. Geschäftspartner müssen jegliche unbefugte Offenlegung vertraulicher Informationen von Vetter – ob versehentlich oder absichtlich geschehen – an das entsprechende Vetter-Management oder Veters Corporate Compliance Office melden.

10. Vollständigkeit und Korrektheit geschäftlicher Aufzeichnungen

Alle Finanzbücher und -aufzeichnungen von Geschäftspartnern müssen den allgemein anerkannten Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen. Aufzeichnungen von Geschäftspartnern müssen in allen wesentlichen Aspekten vollständig, korrekt, lesbar und transparent sein sowie die tatsächlichen Transaktionen und Zahlungen widerspiegeln.

11. Sicherstellung betrieblicher Kontinuität

Geschäftspartner sollen Verfahren zur Sicherstellung der betrieblichen Kontinuität und zur Vorbeugung und Verhinderung betrieblicher Störungen einführen und aufrechterhalten, damit die Lieferkette bei etwaigen Katastrophen (z.B. Naturkatastrophen, Terrorismus, Computerviren, Erkrankungen, Pandemien oder Infektionskrankheiten) vor Unterbrechung geschützt ist.

12. Kein Ausschluss

Geschäftspartner einschließlich ihrer Mitarbeitenden, ihrer Subunternehmen oder deren Mitarbeitende, die für die Erbringung von Dienstleistungen für Vetter beauftragt sind oder jedwede andere Personen, die, in welcher Funktion auch immer, von Geschäftspartnern für die Erbringung solcher Dienstleistungen eingesetzt werden, dürfen von der Erbringung solcher Leistungen nicht gemäß Paragraph 306 des US-amerikanischen Federal Food, Drug and Cosmetic Act oder einem vergleichbaren Gesetz oder einer vergleichbaren Verordnung außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika ausgeschlossen sein.

13. Subunternehmen

Geschäftspartner müssen die hierin verankerten Werte und Prinzipien bei der Auswahl ihrer eigenen Geschäftspartner wie Nach- oder Subunternehmen berücksichtigen und ihre Geschäftspartner anhalten, diese Mindeststandards einzuhalten. Geschäftspartner sind für ihre eigene Lieferkette verantwortlich.

14. Meldung von Bedenken

Geschäftspartner sollen alle ihre Mitarbeitenden und Subunternehmen dazu ermutigen, Bedenken oder illegale Aktivitäten zu melden, solche Vorfälle zu untersuchen und nach Bedarf Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und meldende Personen vor Repressalien zu schützen.

D Einhaltung des Geschäftspartnerkodex

Geschäftspartner müssen gravierende Verstöße (eigene sowie von deren Subunternehmen begangene) gegen die Regelungen dieses Geschäftspartnerkodex unverzüglich an Veters Corporate Compliance Office melden.

Vetter behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen aus dem Vetter Geschäftspartnerkodex zu überprüfen und zu kontrollieren. Darüber hinaus können in Abstimmung mit dem Geschäftspartner Audits vor Ort von Vetter durchgeführt werden.

Jeder Verstoß gegen die in diesem Geschäftspartnerkodex genannten Grundsätze und Anforderungen wird als wesentliche Beeinträchtigung des Vertragsverhältnisses seitens der Geschäftspartner betrachtet und wird bei der Geschäftspartnerbewertung berücksichtigt. Bei Verstößen oder Nichteinhaltung der hier niedergelegten Mindeststandards und Nichtvornahme von Abhilfemaßnahmen, die zur Einhaltung des Geschäftspartnerkodex führen würden, behält sich Vetter das Recht vor, außerordentlich fristlos zu kündigen.

E Meldung von Compliance-Bedenken

Mitarbeitende von Geschäftspartnern sollten ihre eigene Compliance-Abteilung kontaktieren, um interne Compliance-Bedenken zu melden. Sollten Bedenken sich auf (potenzielle) Verstöße gegen den Vetter Geschäftspartnerkodex beziehen und damit auch Vetter als Vertragspartner des Geschäftspartners betreffen oder glauben Mitarbeitende von Geschäftspartnern, dass Mitarbeitender von Vetter oder jemand, der im Namen von Vetter handelt, illegales oder anderweitig unangemessenes Verhalten an den Tag legt oder gelegt hat, sollte ein gravierender Verstoß unverzüglich an das Corporate Compliance Office oder die Whistleblowing Hotline von Vetter gemeldet werden (letztere bietet die Möglichkeit anonymer Meldungen), welche unter den unten aufgeführten Kontaktdaten erreichbar sind. Alle Meldungen werden streng vertraulich behandelt.

Kontakt

Corporate Compliance Office für persönliche Meldungen

Telefon: +49 751 3700 1009

E-Mail: compliance@vetter-pharma.com

Whistleblowing Hotline für anonyme Meldungen

Telefon: +49 6172 138 83 0

E-Mail: compliance.vetter@oehmichenlaw.com

Schriftlich an

Vetter Pharma-Fertigung GmbH & Co. KG

Corporate Compliance Office

Schützenstraße 86

88212 Ravensburg